

**Institut für Rundfunkökonomie
an der Universität zu Köln**

Klaus Katz

**Erfüllt der öffentlich-rechtliche Rundfunk seinen Kulturauftrag?
Zum Beispiel: Das Fernsehprogramm des Westdeutschen Rundfunks**

**Arbeitspapiere
des Instituts für Rundfunkökonomie
an der Universität zu Köln**

Heft 167

Köln, im Juli 2003

Arbeitspapiere des Instituts für Rundfunkökonomie

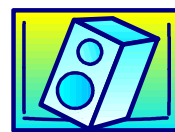
ISSN der Arbeitspapiere: 0945-8999

ISBN des vorliegenden Arbeitspapiers 167: 3-934156-58-4

Schutzgebühr 3,50 €

Die Arbeitspapiere können im Internet eingesehen
und abgerufen werden unter der Adresse
<http://www.rundfunk-institut.uni-koeln.de>

Mitteilungen und Bestellungen richten Sie bitte per Email an:
rundfunk-institut@uni-koeln.de
oder an die unten genannte Postanschrift



**Institut für Rundfunkökonomie
an der Universität zu Köln**

Hohenstaufenring 57a

D-50674 Köln

Telefon: (0221) 23 35 36

Telefax: (0221) 24 11 34

Klaus Katz*

Erfüllt der öffentlich-rechtliche Rundfunk seinen Kulturauftrag? Zum Beispiel: Das Fernsehprogramm des Westdeutschen Rundfunks

1. Probleme einer Definition des öffentlich-rechtlichen Kulturauftrags

Seit der Mitte der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts wird das deutsche Rundfunksystem durch den so genannten Dualismus von öffentlich-rechtlichen und privat-kommerziellen Sendern geprägt. Während letztere nicht nur ihren Programmauftrag selbst bestimmen können, sondern auch in der Gestaltung ihrer tatsächlichen Programmangebote weitgehend frei sind, unterliegt der öffentlich-rechtliche Rundfunk – also die Sender der ARD und das Zweite Deutsche Fernsehen – in beiderlei Hinsicht gesetzlichen Auflagen und Aufträgen. In der Zeit des Sendemonopols dieser Anstalten sollte damit vornehmlich eine politisch ausgewogene, die demokratische Entwicklung der Gesellschaft sichernde und inhaltlich vielseitige Programmgestaltung garantiert werden. Derartige gesetzliche Regulierungen erscheinen nicht zuletzt aber auch deshalb gerechtfertigt, weil jeder, der ein Radio- und/oder Fernsehgerät in Betrieb nimmt, sich mit den Rundfunkgebühren an der Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Programme beteiligen muss – unabhängig davon, ob er diese überhaupt nutzt oder nicht.

Mit dieser Zahlungspflicht des Bürgers korrespondiert daher die prinzipielle Verpflichtung der Anstalten, in angemessenem Umfang Programme anzubieten, die der Erfüllung des in langjähriger Rechtsprechung entwickelten so genannten „Grundversorgungsauftrags“ des öffentlich-rechtlichen Rundfunks dienen. Verständlicherweise wird seit der Einführung des dualen Systems bis zum heutigen Tage nicht nur darüber gestritten, ob sie dieser Verpflichtung in angemessener Weise nachkommen. Die Meinungen gehen vielmehr schon in der Frage auseinander, aus welchen Programmelementen der Grundversorgungsauftrag überhaupt besteht. Während die öffentlich-rechtlichen Anstalten selbst die Auffassung vertreten, dieser Auftrag schließe in weitgehendem Umfang auch unterhaltende Beiträge ein, stehen die „Privaten“ auf dem Standpunkt, der Grundversorgungsauftrag umfasse vornehmlich Programme, die der (im wesentlichen politisch relevanten) Information dienen oder in elektronisch verbreiteter Form dem Angebot der Volkshochschulen entsprechen.

* Geringfügig überarbeitete Fassung eines Referates, das der Verfasser, früherer Leiter der Programmplanung des WDR-Fernsehens und Gründungsrektor und Professor für Medienmanagement der Kunsthochschule für Medien Köln am 5. Mai 2003 auf einer internen Sitzung des Initiativkreises öffentlicher Rundfunk, Köln gehalten hat.



Allgemeine Übereinstimmung besteht indes darüber, dass es zum Grundversorgungsauftrag der öffentlich-rechtlichen Anstalten gehört, neben informierenden und bildenden Sendungen auch solche mit kulturell relevanten Inhalten zu verbreiten. Allerdings verschiebt dieser Konsens die Fragestellung nur auf eine andere, nicht minder kontrovers diskutierte Ebene. Denn wenige im täglichen Leben gebrauchte Begriffe sind ebenso schillernd und unbestimmt wie der Begriff *Kultur*. In der „Brockhaus-Enzyklopädie“ findet er sich als eines von rund 240 Stichwörtern, die als „Schlüsselbegriffe unserer Zeit“ bezeichnet werden.¹ Die Ausführungen zu diesem Stichwort sind umfassend, aber gleichwohl wenig hilfreich, wenn man sich auf eine Kennzeichnung von Fernsehprogrammen verständigen möchte, die als relevant für die Erfüllung des Kulturauftrages einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt gelten können.

Zwar dürfte die Feststellung, dass „in seiner weitesten Verwendung ... mit dem Begriff Kultur alles bezeichnet werden“ kann, „was der Mensch geschaffen hat, was also nicht naturgegeben ist“, ziemlich unstrittig sein. Für die Bezeichnung von Kulturprogrammen ist sie aber schon deshalb nicht geeignet, weil dann konsequenterweise das gesamte Angebot des Fernsehens – von der politischen Dokumentation bis zur volkstümlichen Schlagermusik – als kulturell relevant bezeichnet werden müsste (was gelegentlich gleichwohl geschieht). Ebenso wenig sinnvoll wäre auf der anderen Seite allerdings eine Beschränkung des Kulturbegriffes auf den Bereich der traditionellen „Hochkultur“ (was häufig geschieht).

Der „Brockhaus“ lässt es nun aber natürlich mit dieser generellen Definition nicht bewenden, sondern bezieht den Kulturbegriff danach auf vier unterschiedliche Bedeutungsebenen – und diese Differenzierung führt dann doch schon ein wesentliches Stück weiter. Es wird nämlich unterschieden zwischen

- der Ebene ursprünglich praktischen Handelns (Bodenbebauung etc.),
- der Ebene der rituellen Verehrung von Gottheiten, in profanerer Hinsicht „der Pflege der gesamtgesellschaftlich erforderlichen Werte und Leitbilder“,
- der Ebene der individuellen und gruppenspezifischen Bildung „mit dem Ziel der Ausbildung einer eigenständigen kulturellen Identität“,
- der Ebene der sozialen Beziehungen (gute Umgangsformen, Toleranz, Kultiviertheit der Erscheinung etc.).

Es liegt auf der Hand, dass sich die Definition eines Kulturprogramms vornehmlich auf die dritte Ebene beziehen muss. Insbesondere ergibt sich aus der Verknüpfung mit dem Begriff *Bildung* eine bemerkenswerte neue Perspektive – wobei es freilich nicht überrascht, dass sich dieselbe Perspektive auch dann eröffnet, wenn man eine Antwort auf die Frage nach dem Grundversorgungsauftrag einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt in den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben sucht. Angesichts der Kulturhoheit der Bundesländer finden diese ihren Ausdruck zwar in unterschiedlichen Landesgesetzen – bzw. beim

¹ Brockhaus-Enzyklopädie, 19. Auflage, Band 12, Mannheim 1990, S. 580 ff.



ZDF in einem zwischen den Ländern abgeschlossenen Staatsvertrag; sie ergeben aber in diesem Punkte ein weitgehend einheitliches Bild.

Was den Westdeutschen Rundfunk betrifft, so wird dessen Programmauftrag in § 4 des am 23. März 1985 in Kraft getretenen WDR-Gesetzes folgendermaßen definiert:

„(2) Der WDR hat in seinen Sendungen einen umfassenden Überblick über das internationale und nationale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Sein Programm hat der Information, Bildung und Unterhaltung zu dienen. Er hat Beiträge zur Kultur, Kunst und Beratung anzubieten.

(3) Der regionalen Gliederung und der kulturellen Vielfalt des Sendegebietes soll im Programm Rechnung getragen werden.“

Der Gesetzgeber nennt den *Bildungsauftrag* des WDR also noch *vor* dessen Verpflichtung, Kultur, Kunst und Beratung anzubieten, und es ist zu vermuten, dass er mit diesen drei weiteren Begriffen vornehmlich gerade den Bildungsauftrag konkretisieren wollte. Es liegt daher nahe, diesen, dem Gesetzestext folgend, an die Stelle des Kulturauftrags zu setzen. Gegen diesen Vorschlag könnte allerdings durchaus eingewandt werden, dass eine Definition des Begriffes *Bildung* doch wohl ebenso schwierig wäre wie eine Beschreibung des Begriffes *Kultur* und dass zudem eine Verbindung beider Begriffe im Ergebnis genau auf jene „Allgemeinbildung“ hinaus laufen würde, von der niemand zu sagen vermöge, was darunter eigentlich zu verstehen sei. Bei näherer Betrachtung zeigt sich jedoch, dass dieses Argument nicht stichhaltig ist; denn überraschenderweise lässt sich gerade der Begriff der „Allgemeinbildung“ durchaus konkretisieren – und, erstaunlicher noch: dies geschieht auch ständig !

Schauen wir zu diesem Zweck noch ein zweites Mal in den „Brockhaus“, in dem der Begriff „Allgemeinbildung“ definiert wird als

„derjenige Teil der Bildung, der allen Menschen zukommt oder zukommen sollte, um jedem eine selbständige und mitverantwortliche Teilnahme an allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu ermöglichen. (...) Die Ziele der A(llgemeinbildung) wurden im Neuhumanismus geprägt und finden sich z. B. bei J(ohann) H(einrich) Pestalozzi, der die Bildung von ‚Kopf, Herz, Hand‘ verlangte, bei W(ilhelm) von Humboldt, der eine ‚harmonisch-proportionierliche Ausbildung aller menschlichen Kräfte‘ forderte, und bei J(ohann) F(riedrich) Herbart, der für die ‚Vielseitigkeit des Interesses‘ eintrat. – Der Begriff der A(llgemeinbildung) ist an die jeweilige Auffassung von den Zielen menschl(icher) Entwicklung im Rahmen einer Kultur oder Gesellschaft gebunden. Konkret wirkt sich dies bei der Festlegung von Lernzielen und Lerninhalten der ‚allgemeinbildenden‘ Schulen ... aus.“²

Nun wird man zwar einräumen müssen, dass sich Pädagogen und Schulbehörden mit dieser Konkretisierung schwer tun und dass auch in anderen Kreisen

² Brockhaus Enzyklopädie, 19. Auflage, Band 1, Baden-Baden 1986, S. 388



über die wesentlichen Bestandteile der Allgemeinbildung und ihre Gewichtung ständig kontrovers diskutiert wird – wie könnte es anders sein, wenn es um die „Ziele menschlicher Entwicklung im Rahmen einer Kultur oder Gesellschaft“ geht? Am Ende indes kann jeder in den Curricula der allgemeinbildenden Schulen nachlesen, was nach der „jeweiligen Auffassung“ – und in weitgehendem Konsens auch der politischen Parteien – Bestandteil der Allgemeinbildung ist.

Auf unser Thema bezogen, dürfte danach die Feststellung erlaubt sein, dass im Prinzip alle Sendungen, die in dem beschriebenen Sinne die Allgemeinbildung fördern und bereichern, auch der Erfüllung des Kulturauftrages dienen. (Übrigens verbietet es sich nach dieser Definition auch, den „Kulturbegriff“ derart zu erweitern, dass im Endeffekt mehr oder weniger das *gesamte* Programm – etwa unter dem Stichwort „Alltagskultur“ – als kulturell relevant „reklamiert“ werden kann.)

2. Die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kulturauftrags ist strittig

Bedauerlicherweise lässt sich nun allerdings die Frage, ob der öffentlich-rechtliche Rundfunk seinem Kulturauftrag – auch im Vergleich mit der kommerziellen Konkurrenz – quantitativ gerecht wird, auch nach dieser Klarstellung keineswegs eindeutig beantworten. Vielmehr ist hier auf die elementare und jedem Fernsehzuschauer vertraute Tatsache hinzuweisen, dass die im Gesetz genannten Programmaufträge Information, Bildung und Unterhaltung keineswegs voneinander abgrenzbar sind, sondern sich im Programm ständig mischen – und zwar im Gesamtprogramm wie auch in zahllosen Einzelsendungen bis hin zur „Tagesschau“.

Gegen diese Feststellung spricht nicht, dass bei einigen Sendungen (z. B. den politischen Magazinen) der informative Aspekt im Vordergrund steht, während andere hauptsächlich bildende Inhalte vermitteln und eine dritte Gruppe in erster Linie unterhalten soll. Abgesehen davon, dass sich in vielen Fällen zwangsläufig eine Kombination dieser Aspekte ergibt, ist die Mischung – nach Goethes Ratschlag: „Wer vieles bringt, wird manchem etwas bringen“ – häufig sogar durchaus gewollt. Das Stichwort „Infotainment“ beschreibt diese Absicht sehr treffend. Ein anderes einfaches und jedem vertrautes Beispiel für diesen Sachverhalt sind die seit Jahrzehnten unverändert beliebten Quiz-Sendungen, die neben ihrem unterhaltenden Charakter zweifellos auch einen bildenden haben. Ob die Quizmaster nun Hans-Joachim Kulenkampff oder Hans Rosenthal, Günter Jauch oder Jörg Pilawa heißen – der anhaltend große Erfolg ihrer Sendungen dürfte nicht zuletzt gerade darin begründet sein, dass sich die Zuschauer aus sehr unterschiedlichen Motiven für dieses Genre entscheiden.

Daraus folgt, dass selbst dann, wenn die Intention einer Sendung relativ eindeutig ist, deren Zuordnung letztlich vom einzelnen Zuschauer abhängt. Er ist es, der sich durch eine Sendung (wie übrigens vom gesamten Fernsehprogramm) primär informieren, bilden oder unterhalten lassen will. Seine Entscheidung, eine bestimmte Sendung einzuschalten, wird im wesentlichen geprägt



durch seine persönlichen Interessen und Wertvorstellungen – man könnte auch sagen: durch den Umfang seiner Allgemeinbildung.

3. Anhand der üblichen Programmstatistiken kann die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kulturauftrags kaum nachgewiesen werden

Selbstverständlich ist die Schwierigkeit einer eindeutigen Abgrenzung und Zuordnung der informierenden, bildenden und unterhaltenden Programmelemente auch ein nur unbefriedigend lösbares methodisches Problem für die Programmanalyse. Diese aber ist schließlich und endlich entscheidend für die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit die öffentlich-rechtlichen Anstalten ihrem Kulturauftrag nachkommen – muss sie doch hierfür das unentbehrliche statistische „Rohmaterial“ liefern. Zu Recht stellt der Medienforscher Udo Michael Krüger fest:

„Sieht man die systematische Analyse dieser Programme³ ... vor dem Hintergrund der medienpolitischen Interessenkonflikte um die strittige Frage der Leistungen als Äquivalent für die Gebührenlegitimation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, ist eine ausgiebige Darstellung der Ergebnisse aus unterschiedlichen Perspektiven schon deshalb angebracht, um manchen Vermutungen über die Profile der Hauptprogramme überprüfbare empirische Befunde entgegenstellen zu können. ... Erst ein Vergleich der langfristigen Angebotsentwicklung nach konstanten Regeln schafft die Voraussetzungen, um Kriterien und Anhaltspunkte zu finden, mit deren Hilfe die Programmstrategien des öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunks und damit deren Beitrag zur Erfüllung der von ihnen geforderten gesellschaftlichen Funktionen eingeschätzt werden können.“⁴

Grundlage für die Ermittlung der „langfristigen Angebotsentwicklung nach konstanten Regeln“ ist die seit 1985 vorgenommene langfristige ARD-ZDF-Programmanalyse, deren Programmcodierung von der mittlerweile gemeinsam mit den Privatsendern gebildeten Arbeitsgemeinschaft Fernsehforschung (AGF) übernommen worden ist. Danach werden die Angebote der Fernsehsender in acht Programmsparten dargestellt:

1. Information/Bildung
2. Fiction (ohne Kinderprogramm/Zeichentrick)
3. Nichtfiktionale (Unterhaltungs-)Sendungen
4. Musik
5. Sport
6. Kinder-/Jugendprogramm

³ Gemeint sind die „fünf nationalen Hauptprogramme“ ARD/Das Erste, ZDF, RTL, SAT.1 und ProSieben

⁴ Udo Michael Krüger: Programmprofile im dualen Fernsehsystem 1991-200, Schriftenreihe Media Perspektiven, Band 15, Baden-Baden 2001, S. 79



7. Sonstige Sparten

8. Werbung.

Udo Michael Krüger schreibt dazu:

„Diese Sparten orientieren sich zum einen an den normativen Anforderungen, die der Rundfunkstaatsvertrag an die Fernsehanbieter stellt, zum anderen entsprechen sie weitgehend der beobachtbaren Programmrealität. Darüber hinaus lassen sie sich allgemein verständlich und leicht überschaubar darstellen. ... Ein Nachteil liegt ... darin, dass sich in diesen Sparten die Funktionen, Formate, Inhalte und Zielgruppen vermischen können.“⁵

Dieser Nachteil ist nun allerdings in der Tat gravierend. Der Umstand, dass die „Kultur“ als eigene, inhaltlich abgrenzbare Sparte überhaupt nicht vorkommt, hat nämlich zwei für ihre statistische Darstellung höchst nachteilige Konsequenzen. Zum einen führt er dazu, dass die große Menge der Bildungs- und Wissenschaftsprogramme, deren kulturelle Bedeutung – selbst bei einem relativ engen Kulturbegriff – unbestreitbar ist, nicht unter dem Stichwort „Kultur“ erfasst, sondern auf mehrere andere Kategorien innerhalb der Sparte Information/Bildung verteilt wird (z. B. Wissenschafts-/Techniksendungen, Kurs- und Lernprogramme, Alltags-, Ratgeber-, Natur- und Tiersendungen). Zum anderen wird gleichzeitig das breite Spektrum kulturell relevanter Sendungen selbst – im Rahmen der Programmsparte Information/Bildung mehr oder minder zwangsläufig – auf die Kategorie „Kulturelle Infosendungen“ eingeschränkt. Ergebnis dieser Zuordnung ist, dass sich die „Wahrnehmung“ von „Kultur“ in der Programmstatistik meistens auf diese (in der Tat natürlich relativ kleine) Kategorie reduziert.

4. Auch die Kategorisierung von Programmen nach Organisationseinheiten erlaubt keine Bewertung des öffentlich-rechtlichen Kulturangebots

Ein weiteres Zuordnungsproblem (neben dem inhaltlichen) folgt daraus, dass sich nach der zutreffenden Beschreibung Krügers in der Darstellung der Sparten auch die Sendeformen („Formate“) und die Zielgruppen mischen. Da das Gleiche nun aber auch für das Organisationsgefüge einer Fernsehanstalt gilt – auch dieses beruht nämlich auf einer Mischung von inhaltlichen, formalen und durch die jeweilige Zielgruppe bestimmten Gesichtspunkten – liegt es nahe, der Codierung von Sendungen nach Programmsparten die organisatorische Zuordnung der zuständigen Redaktion zugrunde zu legen.

Es würde den Rahmen dieser kurzen Darstellung sprengen, auf die vielfältigen Korrelationen, aber auch auf die Divergenzen zwischen Programmprofilen und Organisationsstrukturen einer Rundfunkanstalt näher einzugehen; festzuhalten ist nur, dass auch die Orientierung an der verantwortlichen Organisationseinheit nicht weiter führt, wenn es darum geht, verlässliche Anhaltspunkte für die kulturelle Relevanz der jeweiligen Sendung zu gewinnen. Dies wird besonders deut-

⁵ Krüger a.a.O., S. 82



lich bei der Differenzierung zwischen fiktionalen und nicht fiktionalen Programmen, wie sie im Rahmen der Sparten-Codierung erfolgt. (Der Zusammenhang mit der Organisationsstruktur ergibt sich daraus, dass für die Sparte „Fiktion“ grundsätzlich die Fernsehspielabteilung – und in gewissem Umfang die Unterhaltungsabteilung – „zuständig“ sind.) In einer Analyse des Kulturangebotes der wichtigsten Fernsehprogramme 1998 kann man dazu nämlich lesen:

„Da innerhalb der AGF-Programmcodierung keine konkreten Maßstäbe für den kulturellen Wert von Spiel- oder Fernsehfilmen existieren, gehen aus dem fiktionalen Bereich nur Sendungen des Genres Bühne/Aufführung in die Analyse ein.“⁶

Mit anderen Worten: Die Frage, welcher Prozentsatz des Angebotes an Fernsehspielen „kulturrelevant“ ist, wird im Grunde gar nicht gestellt und ist bei einer oberflächlichen Betrachtung der Statistik auch kaum zu beantworten. Vielmehr erscheint angesichts dieser Sparteneinteilung sowohl das *gesamte* Fernsehspielrepertoire als auch das riesige Angebot an Spielfilmen und -serien, die im Fernsehen gezeigt werden, als kulturell irrelevant. Völlig unabhängig vom Inhalt und der künstlerischen Gestaltung des jeweiligen Werkes werden diese Genres vielmehr generell der Sparte Fiktion „zugeschlagen“ – als gäbe es gerade unter diesem Aspekt keinen Unterschied zwischen einer Serie wie z. B. der vielfach preisgekrönten „Heimat“ und einer bescheidene Unterhaltungsbedürfnisse befriedigenden Soap-Opera im Vorabendprogramm. Immerhin ergibt eine Aufschlüsselung des fiktionalen Angebotes nach den Genres „Action/Spannung“, „Leichte Unterhaltung“ und „Anspruch“ in den Jahren 1991 - 2000, dass die „anspruchsvollen“ Fiktionsendungen im Gesamtsendevolumen von ARD und ZDF einen Anteil von 3,5 Prozent ausmachten – und damit mehr als alle kulturellen und wissenschaftlich-technischen Informationssendungen zusammengenommen.

Ähnlich verhält es sich mit dem das öffentlich-rechtliche wie das private Fernsehangebot (wegen der relativ niedrigen Produktionskosten) immer stärker beherrschenden Format der Talkshow. Über welche Themen da jeweils gesprochen wird und welche Gäste (Politiker, Schauspieler, Künstler, Sportler, Schriftsteller, also im weitesten Sinne „Prominente“, aber auch „Menschen wie Du und ich“) an dem Gespräch teilnehmen, spielt für die Statistik keine Rolle. Vielmehr werden Talkshows grundsätzlich in der Sparte „Nonfiktionale Unterhaltung“ kodiert. Zumindest gilt dies dann – und damit für die meisten Sendungen dieses Genres –, wenn die verantwortliche Redaktion in der Unterhaltungsabteilung des Senders angesiedelt ist. Dabei würde jeder mit den Geheimnissen der Programmstatistik nicht vertraute Beobachter eine Sendung wie „Sabine Christiansen“ wohl eher der Sparte „Information“ zuordnen (auch wenn man über den Informationswert dieser Gesprächsrunden ebenso streiten kann wie über ihren Unterhaltungswert). Selbstverständlich wurde auch die unlängst beendete Reihe „Boulevard Bio“ unter der Marke „Unterhaltung“ geführt, obwohl der Talkmaster

⁶ Claudia Dubrau, Ekkehardt Oehmichen und Erk Simon: Kultur in Hörfunk und Fernsehen: Angebot und Publikumspotentiale, in: Media Perspektiven 2/2000, S. 50 - 57



zu seiner besten Form immer dann auflief, wenn er seine Sendung einem kulturell relevanten Thema widmete – was er in vielen Fällen ja auch tat.

Dass die Orientierung am Organisationsgefüge der jeweiligen Anstalt die wünschenswerte Klarheit für die Kennzeichnung einer kulturell relevanten Sendung nicht bringen kann, wird besonders deutlich auch bei den Kinder- und Jugendprogrammen, die, wie wir gesehen haben, ebenfalls eine eigene Programmsparte bilden – und zwar eben nicht wegen ihrer Inhalte, sondern weil sie von speziell hierfür zuständigen Organisationseinheiten für eine klar definierbare Zielgruppe produziert werden. Dass dabei „Die Sendung mit der Maus“ oder die „Sesamstrasse“ trotz ihrer eminent hohen Kultur- und Bildungsrelevanz in denselben (statistischen) Topf geworfen werden wie Gewalt verherrlichende Zeichentrickfilme der übelsten Machart, scheint niemanden zu stören. Dabei ist gerade in dieser Sparte der Unterschied zwischen öffentlich-rechtlichen Angeboten und dem der kommerziellen Sender fundamental.

5. „Versteckte Kultur“ in den Dritten ARD-Programmen

Ein weiteres bedeutendes kulturelles „Potenzial“, das von der Statistik praktisch nicht als solches wahrgenommen wird, findet sich in den Dritten Programmen der ARD. Die Behauptung, dass deren Programmprofil längst nicht mehr durch die für sie „traditionellen“ Bildungs- und Kultursendungen geprägt werde, ist zwar gerechtfertigt, denn tatsächlich hat sich das Schwergewicht der „Dritten“ – auch des WDR – immer mehr auf ihre Regional- (und teilweise sogar Lokal-) Programme verschoben. Das bedeutet aber keineswegs, dass damit die kulturell relevanten Themen aus ihrem Angebot verschwunden wären. Im Gegenteil: Obwohl der Anteil von Beiträgen, die in diesen Sendungen kulturellen Themen (in dem beschriebenen Sinne der Allgemeinbildung) gewidmet sind, angesichts der Tatsache, dass wir es hier mit einer statistischen Grauzone zu tun haben, nur geschätzt werden kann, ist er mit rund 50 Prozent vermutlich nicht zu hoch angesetzt. Und das ist kein Zufall; denn wenn im WDR-Gesetz davon die Rede ist, dass „der regionalen Gliederung und der kulturellen Vielfalt des Sendebietes“ Rechnung getragen werden soll, dann ist diese Forderung schon deshalb relativ leicht erfüllbar, weil regionale Kulturereignisse nicht nur in besonders starkem Masse das Interesse des Publikums finden, sondern die Berichterstattung über kulturelle Themen den gestalterischen Möglichkeiten des Mediums Fernsehen weiter entgegenkommt, als dies in anderen Bereichen des täglichen Lebens der Fall ist. So betrachtet, sind denn auch gerade kulturell relevante Programmelemente keineswegs nur von Minderheiten gefragt. Vielmehr haben die „Dritten“ ihre Marktanteile nicht nur durch die verstärkte Übertragung von Veranstaltungen mit – allerdings kaum als besonders kulturell relevant zu bezeichnender – volkstümlicher Schlagermusik steigern können, sondern insbesondere gerade durch den Ausbau ihrer Regionalberichterstattung.



6. Viel Kultur in den öffentlich-rechtlichen Kulturprogrammen

Schließlich sollten bei einer Beurteilung der Frage, inwieweit der öffentlich-rechtliche Rundfunk seinen kulturellen Verpflichtungen nachkommt, auch dessen explizite Kulturkanäle 3.SAT und ARTE nicht unterschlagen werden. Sie sind es nämlich vor allem, die den oft erhobenen Vorwurf widerlegen, dass die „Kultur“, sofern sie im Fernsehprogramm überhaupt noch vorkomme, mehr und mehr in die späten Abendstunden verschoben würde. Tatsache ist, dass ein erheblicher Teil der Sendungen, die in diesen beiden Kanälen in der Hauptsendezeit angeboten werden, auch im Ersten, im Zweiten und in den Dritten Programmen zu sehen waren bzw. sind. Dass sie dort gerade nicht während der *Primetime* ausgestrahlt werden, ist also schon durch den Umstand der Wiederholung in den Kulturkanälen gerechtfertigt. Angesichts dieser Möglichkeit erscheint es sogar durchaus vernünftig, kulturell anspruchsvolle Sendungen in den Vollprogrammen nicht der während des früheren Abends besonders heftigen, vornehmlich privaten (Unterhaltungs-) Konkurrenz auszusetzen.

Bezieht man die Dritten Programme, 3.SAT und ARTE in die Betrachtung ein, so wird man also kaum davon sprechen können, dass die öffentlich-rechtlichen Anstalten im allgemeinen und der WDR im besonderen ihren kulturellen Verpflichtungen nicht gerecht würden. Selbst wenn man von den vielfältigen kulturell relevanten Programmanteilen absieht, die, wie wir gesehen haben, in der Programmstatistik gar nicht als solche erfasst werden, ist das Angebot jedenfalls beachtlich. Bemerkenswerterweise ist es infolge der stärkeren Ausprägung des dualen Systems in den letzten Jahren sogar gewachsen:

„Im Rückblick auf die 90er Jahre zeigt sich, dass die Programmleistung der öffentlich-rechtlichen Programme bei Sendungen mit dem Themenschwerpunkt Kultur bzw. Theater-/Opern- und Ballettaufführungen in diesem Zeitraum angestiegen ist. Auf der Basis der AGF-Programmcodierung und bei Verwendung einer engen Kulturdefinition ist das Kulturangebot der ... 11 öffentlich-rechtlichen Programme im Jahre 1998 um 15 Prozent höher als 1992“.⁷

Es spricht nichts dafür, dass sich diese Tendenz am Beginn des 21. Jahrhunderts geändert hätte.

⁷ Dubrau etc. a.a.O., S. 55

ISSN 0945-8999

ISBN 3-934156-58-4